

- Emissionsgrenzwerte und Maßnahmen zu deren Einhaltung festzulegen;
- Sanierungsprogramme zu erarbeiten und zu realisieren sowie auf der Grundlage der Fünfjahr- und Jahrespläne im Zusammenwirken mit den verantwortlichen Betrieben Maßnahmen durchzuführen, die eine Verminderung schädlicher Auswirkungen noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen (Anpassungsmaßnahmen) sowie einen Ausgleich für durch Luftverunreinigungen verursachte Beeinträchtigungen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen (Ausgleichsmaßnahmen) gewährleisten;
- entsprechende Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Emissionsgrenzwerte werden im Rahmen des Planes differenziert und schrittweise vorrangig für industrielle Ballungsgebiete festgelegt mit dem Ziel der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (MIK-Werte). Diese werden verbindlich vom Ministerium für Gesundheitswesen vorgegeben. Die MIK-Werte drücken die maximal zulässigen Konzentrationen luftverunreinigender Stoffe aus, die auf die Umwelt außerhalb der Arbeitsplätze einwirken (Immissionen), bei deren Auftreten nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft noch keine schädigenden Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten sind. Mit Emissionsgrenzwerten wird für luftverunreinigende Betriebe (Emittenten) mittels Kennziffern und Bedingungen das maximal zulässige Maß der von ihnen hervorgerufenen Luftverunreinigungen beim Eintritt in die Atmosphäre (Emission) verbindlich bestimmt.

Für die Ausarbeitung und Festlegung der Emissionsgrenzwerte für Anlagen (außer Verbrennungsmotoren) sind die Räte der Bezirke verantwortlich. Die Ausarbeitung dieser Werte erfolgt durch die Bezirks-Hygieneinspektion im Zusammenwirken mit dem Emittenten und erforderlichenfalls mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen sowie mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden. In Fällen besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind die Emissionsgrenzwerte nach Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium oder anderen zentralen Staatsorganen vom Rat des Bezirkes zu beschließen. Die Emissionsgrenzwerte sind dem Leiter des emittierenden Betriebes bzw. dem Leiter des territorial getrennt liegenden Betriebsteiles in einem Bescheid zu übergeben, der gleichzeitig Festlegungen über die Eigenüberwachung enthalten soll.

Für Emittenten, die die festgelegten Grenzwerte überschreiten, besteht gemäß § 18 der 5. DVO zum Landeskultugesetz eine besondere Form materieller Verantwortlichkeit. Sie haben an den Rat des Bezirkes, in dessen Territorium die Emissionsquellen liegen, für den Zeitraum der Verletzung der Emissionsgrenzwerte Staub- und Abgasgeld zu zahlen. Über die Erhebung des Staub- und Abgasgeldes entscheidet der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sind berechtigt, beim Rat des Bezirkes die Erhebung eines solchen Staub- und Abgasgeldes zu beantragen. Dieses Geld ist vom Rat des Bezirkes schwerpunktmäßig Städten und Gemeinden, die von den Emissionen besonders betroffen sind, für Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Für Emittenten kann auch gemäß § 19 der 5. DVO zum Landeskultugesetz eine Schadensersatzpflicht gegenüber anderen Betrieben begründet werden, wenn sie die im Rahmen der sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten zum Vermeiden oder Vermindern schädigender Emissionen nicht pflichtgemäß genutzt haben. Diese Verantwortlichkeitsregelungen werden ergänzt durch